

Austauschseiten zur Beschlussvorlage BV/0497/2017 Erschließungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 133 „Barnimhöhe“ zur StVV-Sitzung am 29.06.2017

Die Änderungen sind farblich (rot) dargestellt. – resultieren aus dem ABPU am 13.06.2017

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0497/2017**

Datum: 09.05.2017

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Erschließungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 133 "Barnimhöhe"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	13.06.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Inhalt des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen im **Vertragsgebiet**. ~~Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 133 „Barnimhöhe“.~~

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes

Anlage 2: Entwurf des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen im **Vertragsgebiet** ~~Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 133 „Barnimhöhe“~~

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

**Erschließungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan
Nr. 133 „Barnimhöhe“**

ABPU-Sitzung: 13.06.2017

StVV-Sitzung: 29.06.2017

*Entwurf des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen im
Vertragsgebiet ~~Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 133 „Barnimhöhe“~~*

Erschließungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 133 „Barnimhöhe“
zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 133
„Barnimhöhe“ im Vertragsgebiet

Die Stadt Eberswalde
Breite Straße 42 41-44
16225 Eberswalde
(nachfolgend Stadt genannt)

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Friedhelm Boginski

und das Land Brandenburg, WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV,
vertreten durch das Ministerium für Finanzen,
dieses vertreten durch die
Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung-
und –verwertung mbH
Am Baruther Tor 12, Haus 134/1
15806 Zossen
(nachfolgend Erschließungsträger genannt)
vertreten durch die Geschäftsführer
Frau Andrea Magdeburg und
Herrn Thomas Protz

schließen folgenden Vertrag:

2-jährige Fertigstellungspflege und nachfolgend eine 3-jährige Entwicklungspflege durch Vorlage einer entsprechenden Gewährleistungsbürgschaft des bauausführenden Unternehmens abzusichern.

§ 12

Kündigung und Vertragsanpassung

- (1) Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse kann dann erfolgen, wenn der Erschließungsträger die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn der beschlossene Bebauungsplan von der Ausführungsplanung nicht nur unwesentlich abweicht. Der Erschließungsträger hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient.

§ 13

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- | | |
|--|----------|
| - Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Barnimhöhe“ | Anlage 1 |
| - Vertragsgebiet | Anlage 2 |
| - Entwurfsplanung vom 15.05.2017 | Anlage 3 |
| - Erschließungsvertrag zur Herstellung der Trink- und Abwasserleitungen mit dem ZWAE | Anlage 4 |
| - Vordruck Gewährleistungsbürgschaft | Anlage 5 |

§ 14

Rechtsnachfolge

Ein Wechsel des Erschließungsträgers bedarf der Zustimmung der Stadt.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Bindungen ~~einem eventuellen~~ mit notarieller Urkunde etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe, dass diese Verpflichtungen und Bindungen fortlaufend

auch an alle weiteren Rechtsnachfolger mit notarieller Urkunde weiterzugeben (Weitergabeverpflichtung). ~~und zwar in der Gestalt, dass der Rechtsnachfolger in diesen Erschließungsvertrag eintritt und ihn vollinhaltlich anerkennt.~~

Der heutige Erschließungsträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus diesem Vertrag entlässt. Hierzu ist die Stadt verpflichtet, wenn die Person oder das Unternehmen als Rechtsnachfolger alle Bedingungen dieses Vertrages wie der Erschließungsträger erfüllt.